

## INHALT

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019 .....	74
Dienstanweisung zur Terminierung der Zeugniskonferenzen für die Zeugnisse des zweiten Schulhalbjahres an staatlichen allgemeinen Schulen .....	79
Änderung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) .....	79
Bekanntmachung Umsetzung DigitalPakt Maßnahmen in der Freien und Hansestadt Hamburg .....	81
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt) an Schulen in freier Trägerschaft .....	84
SterniPark GmbH, Genehmigung einer Fachschule für Sozialpädagogik und einer Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz als Ersatzschulen .....	87

Die Personalabteilung informiert:

## Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019

Folgende wesentliche Punkte wurden zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart:

### I. Erhöhung des Entgelts

#### 1. Erhöhung der Tabellenentgelte zum TV-L

Die Tabellenentgelte (einschl. der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2019:
  - Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und
  - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen um 3,01 Prozent, aber
  - jeweils Anhebung mindestens um 100 Euro für alle Stufen
- b) ab 1. Januar 2020:
  - Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,3 Prozent und
  - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen um 3,12 Prozent, aber
  - jeweils Anhebung mindestens um 90 Euro für alle Stufen
- c) ab 1. Januar 2021:
  - Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und
  - für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen um 1,29 Prozent, aber
  - jeweils Anhebung mindestens um 50 Euro für alle Stufen

Die Entgelttabellen für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 sind im Anschluss an diese Information für Sie abgedruckt.

#### 2. Anpassung von weiteren Entgeltbestandteilen

Aufgrund der Tarifierhöhung erhöhen sich für die Beschäftigten der BSB weiterhin:

- a) die individuellen Zwischen- und Endstufen nach §§ 6 bis 8 TVÜ-Länder um
  - ab 1. Januar 2019 um 3,01 Prozent, aber mindestens um 100 Euro und
  - ab 1. Januar 2020 um 3,12 Prozent, aber mindestens um 90 Euro
  - ab 1. Januar 2021 um 1,29 Prozent, aber mindestens um 50 Euro
- b) der kinderbezogene Entgeltbestandteil und die Vergütungsgruppenzulage nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder (Besitzstandszulagen)
  - ab 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent
  - ab 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent
  - ab 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent

- c) der Erhöhungssatz für die zustehenden Entgeltbestandteile bei Entgeltfortzahlung nach Nr. 4 Protokoll-  
erklärung zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L  
 vor dem 1. Januar 2019 2,88 Prozent  
 vor dem 1. Januar 2020 2,88 Prozent  
 vor dem 1. Januar 2021 1,26 Prozent
- d) die Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der EntgO Anlage F zum TV-L  
 ab 1. Januar 2019 um 3,01 Prozent  
 ab 1. Januar 2020 um 3,12 Prozent  
 ab 1. Januar 2021 um 1,29 Prozent
- e) die Angleichungszulage für Lehrkräfte nach Anhang 1 EntgO-Lehrkräfte  
 ab 1. Januar 2019 von 30 Euro auf 105 Euro  
 Eine weitere Anhebung ist vorerst nicht vorgesehen.

### 3. Erhöhung der Entgelte für Auszubildende und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte u. a. nach dem TVA-L BBiG und die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und  
 b) ab 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro

Ausbildungsentgelte nach dem TVA-L BBiG – gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 –	
Ausbildungsjahr:	Entgelt:
1. Ausbildungsjahr:	986,82 Euro
2. Ausbildungsjahr:	1.040,96 Euro
3. Ausbildungsjahr:	1.090,61 Euro
4. Ausbildungsjahr:	1.159,51 Euro

Praktikantenentgelte nach dem TV Prakt-L – gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 –	
Praktikantinnen/Praktikanten für die Berufe:	Entgelt:
Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagogen und Heilpädagogin bzw. Heilpädagogen	1.803,54 Euro
Erzieherin/des Erziehers	1.578,26 Euro
Kinderpflegerin/des Kinderpflegers	1.521,31 Euro

## II. Weitere Neuregelungen

Die folgenden Neuregelungen konnten noch nicht maschinell bis zum 31. Mai 2019 mit der Auszahlung der höheren Tabellenentgelte und Entgeltbestandteile (I.) umgesetzt werden. Zur Neuberechnung durch die Personalabteilung stehen noch Hinweise des Personalamtes aus. Die Bezügezahlung für den Monat Mai 2019 enthalten daher die nachfolgenden Entgeltregelungen noch nicht. Diese werden erst in den kommenden Monaten durch das Zentrum für Personaldienste (ZPD) in Abstimmung mit dem Personalamt umgesetzt. **Die Personalabteilung bittet von Nachfragen hierzu abzusehen. Sobald die Personalabteilung Informationen zur Umsetzung erhält, werden Sie über das MbiSchul gesondert informiert.**

### 1. Garantiebtrag

Der Garantiebtrag gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 angehoben. Durch die Tarifvertragsparteien wurde beschlossen:

Der Garantiebtrag, der im Zuge einer Höhergruppierung als Mindestunterschiedsbetrag zwischen den Entgeltgruppen gewährt wird, wird für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages wie folgt erhöht:

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8: 100 Euro  
 in den Entgeltgruppen 9 bis 15: 180 Euro

Der jeweilige Garantiebtrag ist allerdings bei einer stufengleichen Zuordnung auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Entgeltgruppen begrenzt. Der Garantiebtrag wird in diesen Fällen nicht gezahlt, sondern der Unterschiedsbetrag zwischen der niedrigeren und höheren Entgeltgruppe.

#### Beispiel

Bei der stufengleichen Höhergruppierung von Entgeltgruppe 11 Stufe 2 mit 3.628,98 Euro (Stand 2019) in Entgeltgruppe 12 Stufe 2 mit 3.763,34 Euro (Stand 2019) beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen den Entgeltgruppen 134,36 Euro. Dieser Betrag wird statt des Garantiebetrages von 180 Euro gewährt.

## 2. Sonderzahlung

Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L wird für die Jahre 2019 bis 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Die Entgelterhöhungen für die Jahre 2019 bis 2021 werden folglich nicht auf die Jahressonderzahlung übertragen.

Bislang ist der Personalabteilung noch nicht bekannt, wie die Berechnung der Sonderzahlung aussehen wird. Die dazu erforderlichen Hinweise des Personalamtes liegen noch nicht vor, sodass zur Sonderzahlung eine gesonderte Information im MBISchul erscheinen wird.

## 3. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9

Die Entgeltgruppe 9 wird ab dem 1. Januar 2019 in die neuen Entgeltgruppen 9a und 9b aufgespalten. Die kleine E 9 mit den 4 Stufen und einer verlängerter Stufenlaufzeit wird zur E 9a mit 6 Stufen und der regulären Stufenlaufzeit umgewandelt. Die große E 9 mit den wie bisher 6 Stufen und der regulären Stufenlaufzeit wird zur E 9b. Die Entgelthöhe wird sich zwischen den Entgeltgruppen 9 a und 9 b unterscheiden. Für das Jahr 2019 sind folgende Beträge vorgesehen:

Tabellenentgelt in Euro						
– gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 –						
EntGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39

Die Zuordnung und Überleitung der Beschäftigten zu den neuen Entgeltgruppen 9a und 9b konnte wie der Garantobetrag noch nicht maschinell umgesetzt werden. Das bedeutet, dass das bisherige Tabellenentgelt vorerst um die Tarifierhöhung (I.) erhöht wurde. Die Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 erfolgt gesondert. Der Personalabteilung liegen leider keine Informationen vor, wann mit der Umsetzung zu rechnen ist. Die Personalabteilung wird daher gesondert im MBISchul über dieses Thema informieren.

## 4. Zulage zur Entgeltgruppe 1

Die Beschäftigten in der Entgeltgruppe 1 erhalten für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 eine über tarifliche Zulage zu ihrem Tabellenentgelt. Das Tabellenentgelt in den Stufen 2 bis 5 der Entgeltgruppe 1 soll durch die Zulage auf ein Monatsentgelt von 2.034,84 Euro bei Vollzeitbeschäftigung bzw. ein Stundenentgelt von 12 Euro angehoben werden.

Entgelte in der Entgeltgruppe 1 in Euro					
– gültig vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 –					
EntGr. 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Tabellenentgelt	1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92
neue Zulage	+ 137,40	+ 107,66	+ 71,94	+ 36,21	+ 0,00
Monatsentgelt	= 2.034,84	= 2.034,84	= 2.034,84	= 2.034,84	= 2.087,92

## III. Zusätzliche Neuerungen für bestimmte Beschäftigtengruppen

Die Tarifvertragsparteien haben zusätzlich zu den Entgeltregelungen unter I. und II. weitere Vereinbarungen für bestimmte Beschäftigtengruppen getroffen.

### 1. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach der Entgeltordnung zum TV-L

Für die Beschäftigtengruppen im Sozial- und Erziehungsdienst wird ab dem 1. Januar 2020 eine gesonderte Entgelttabelle (sog. S-Tabelle) gelten. Dies betrifft in der Behörde für Schule und Berufsbildung die Sozialpädagogen, Erzieher und sozialpädagogischen Assistenten sowie alle Beschäftigten, die in anderen Berufen ausgebildet wurden, aber die Tätigkeiten der vorgenannten Berufsgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst nach der Entgeltordnung Abschnitt 20 ausüben.

Wie die Überleitung aus den bisherigen Entgeltgruppen zur neuen S-Tabelle gestaltet werden soll, wird derzeit noch zwischen den Tarifvertragsparteien beraten. Sobald der Personalabteilung hierzu Informationen vorliegen, werden die Überleitungsregeln im MBISchul abgebildet werden.

### 2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach u.a. dem TVA-L BBiG und für Praktikanten nach dem TV Prakt-L wird ab dem Urlaubsjahr 2019 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt.

## IV. Ausgeschiedene Beschäftigte

Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, können die erhöhten Tabellenentgelte rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019 bei der Personalabteilung schriftlich beantragen. Beschäftigte, die ab dem 3. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf die rückwirkende Auszahlung der erhöhten Beträge.

**Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**  
– gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
14	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
13	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
12	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
11	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39
8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
7	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
6	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
5	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
4	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
3	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
2	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
1	Je 4 Jahre	1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

**Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**  
– gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4794,35	5180,59	5371,94	6051,57	6566,22	6763,20
14	4340,78	4692,32	4962,86	5371,94	5998,76	6178,72
13	4002,26	4329,43	4560,37	5009,04	5629,26	5798,14
12	3607,11	3880,76	4421,81	4896,88	5510,50	5675,81
11	3490,32	3742,20	4012,72	4421,81	5015,65	5166,12
10	3367,04	3612,23	3880,76	4151,27	4665,96	4805,94
9	2997,21	3227,32	3374,65	3781,78	4124,89	4248,65
8	2815,53	3037,04	3159,79	3276,44	3405,35	3485,15
7	2646,84	2862,50	3024,75	3147,52	3245,75	3331,67
6	2601,42	2814,88	2933,94	3055,46	3135,24	3221,18
5	2497,60	2707,73	2826,79	2939,89	3030,89	3092,28
4	2382,59	2594,64	2743,45	2826,79	2910,14	2963,70
3	2351,55	2558,91	2618,44	2713,68	2791,07	2856,55
2	2190,12	2386,27	2445,81	2505,33	2642,24	2785,13
1		1987,44	2017,18	2052,90	2088,63	2177,92

**Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15**  
 – gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 –  
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4880,65	5247,42	5441,24	6129,64	6650,92	6850,45
14	4418,91	4752,85	5026,88	5441,24	6076,14	6258,43
13	4074,30	4385,28	4619,20	5073,66	5701,88	5872,94
12	3672,04	3930,82	4478,85	4960,05	5581,59	5749,03
11	3553,15	3792,20	4064,48	4478,85	5080,35	5232,76
10	3427,65	3662,23	3930,82	4204,82	4726,15	4867,94
9	3051,16	3277,32	3424,65	3831,78	4178,10	4303,46
8	2866,21	3087,04	3209,79	3326,44	3455,35	3535,15
7	2696,84	2912,50	3074,75	3197,52	3295,75	3381,67
6	2651,42	2864,88	2983,94	3105,46	3185,24	3271,18
5	2547,60	2757,73	2876,79	2989,89	3080,89	3142,28
4	2432,59	2644,64	2793,45	2876,79	2960,14	3013,70
3	2401,55	2608,91	2668,44	2763,68	2841,07	2906,55
2	2240,12	2436,27	2495,81	2555,33	2692,24	2835,13
1		2037,44	2067,18	2102,90	2138,63	2227,92

**Anlage F zum TV-L**

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**  
 – gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –

**Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung**

- Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- Sie betragen:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	159,14
2	150,11
3	139,23
4	131,33
5	127,32
6	124,16
7	112,57
8	111,75
9	98,50
10	85,13
11	58,78
12	105,43
13	84,34
14	52,72
15	87,56

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

## **Dienstanweisung vom 9. April 2019 zur Terminierung der Zeugniskonferenzen für die Zeugnisse des zweiten Schulhalbjahres an staatlichen allgemeinen Schulen**

1. Die Zeugniskonferenzen sind unter Beachtung der Arbeitsbelastung des Kollegiums so zu terminieren, dass möglichst viel für die Notengebung relevante Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler erhalten bleibt. Für die Jahreszeugnisse der Klassenstufen 6 und 10 ist zu beachten, dass ausreichend Zeit verbleibt, die Anträge auf Klassenwiederholung zu bearbeiten und die Schulformwechsel zu organisieren.
2. Die Zeugniskonferenzen an staatlichen allgemeinen Schulen sind deshalb frühestens zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien zu terminieren. Die Zeugniskonferenzen für die Klassenstufen 6 und 10 sind zu dem Zeitpunkt zu terminieren, der jährlich durch die zuständige Behörde den Schulen bekanntgegeben wird.
3. Diese Dienstanweisung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

09.04.2019  
MBISchul 05/2019, Seite 79

BV

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

### **Änderung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)**

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte  
Wesentliche Inhalte: Informationen über Änderungen des Beamtenstatusgesetzes

Die Änderungen des BeamStG sind zum 07.12.2018 in Kraft getreten. Es handelt sich um Anpassung an das Bundesbeamtengesetz (BBG). In diesen thematischen Bereichen wurden Änderungen vorgenommen:

- Beamtenstatus britischer Staatsbürger nach dem „Brexit“ (§22 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG)
- Dienstunfähigkeit (§26 BeamStG)
- Verantwortung für die Rechtmäßigkeit (§36 BeamStG)
- Wohlverhaltenspflicht (§34 BeamStG)
- Folgepflicht (§35 BeamStG)

#### **§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG**

Mit dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU würden britische Staatsangehörige aus dem Beamtenverhältnis gem. §22 Abs. 1 Nr. 1 entlassen werden müssen. Der Austritt aus der EU würde dazu führen, dass die Vorgabe des §7 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a (Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU) nicht mehr erfüllt wäre, sodass eine Entlassung gem. §22 Abs. 1 Nr. 1 gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Änderung des §22 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG führt dazu, dass bei dem Wegfall der notwendigen Staatsangehörigkeit (in diesem Fall durch Austritt aus der EU) eine Prüfung durchgeführt wird, ob eine Ausnahme von der Entlassung aufgrund von §7 Abs. 3 (dringendes dienstliches Interesse) möglich ist. Diese Prüfung wird durch das Personalamt durchgeführt. Die der Personalabteilung bekannten Fälle wurden gesondert informiert.

#### **§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamStG:**

Bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit *sollte* bisher geprüft werden, ob eine anderweitige Verwendung möglich ist. Mit der Änderung des BeamStG ist diese Prüfung rechtlich noch verbindlicher geregelt worden. Dies hat keine Auswirkungen auf die bisherige Verwaltungspraxis der BSB. Entsprechende Prüfungen werden bei jedem Fall angestellt.

#### **§ 36 Abs. 3 Satz 2 BeamStG:**

Dieser Paragraph regelt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Handlungen der Beamten und die Remonstrationspflicht. Die Bestätigung der Remonstration ist in Absatz 2 Satz 5 derart geregelt, dass eine schriftliche Bestätigung der Anordnung durch den Beamten eingeholt werden kann und durch den Vorgesetzten ausgestellt werden muss.

Für die Handlungen, die unverzüglich ausgeführt werden müssen (Absatz 3) ergibt sich durch die Eilbedürftigkeit und die Gefahr in Verzug nicht die Möglichkeit einer Remonstration. Die Hinzufügung des zweiten Satzes in Absatzes 3 führt nun allerdings dazu, dass eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Anordnung durch den Vorgesetzten ebenfalls auf Verlangen vorgelegt werden muss.

### § 34 Satz 3 BeamtStG:

Der Zusatz „innerhalb und außerhalb der Dienstzeit“ wurde dem § 34 Satz 3 hinzugefügt, um zu verdeutlichen, dass die Wohlverhaltenspflicht des Beamten jederzeit besteht. Eine vergrößerte Rechtssicherheit ist durch das Hinzufügen ebenfalls gegeben. Es ergeben sich keine Veränderungen für die Personalpraxis.

### § 35 Absatz 2 BeamtStG:

Der neu hinzugefügte Absatz 2 stellt klar, dass die Folgepflicht des Beamten auch Weisungen beinhaltet, die sich auf organisatorische Veränderungen beziehen. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn persönliche Rechte der Beamten berührt sind, bspw. bei Umsetzung oder Ortswechsel bei einer Behördenverlegung. Der neue Absatz dient der Konkretisierung und Hervorhebung der Folgepflicht. Er hat keine weiteren Auswirkungen auf die angewandte Personalpraxis.

15.05.2019  
MBISchul 05/2019, Seite 79

V 424-2/111-02.10

Anlage

## Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 29. November 2018

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Beamtenstatusgesetzes

Das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:  
„§ 35 Folgepflicht“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Artikels 116“ durch die Wörter „Artikels 116 Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „Deutschland“ die Wörter „die Bundesrepublik“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 116“ durch die Wörter „Artikels 116 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. In § 13 werden die Wörter „des nachfolgenden Abschnitts“ durch die Wörter „dieses Abschnitts“ ersetzt.

5. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen und eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 auch nachträglich nicht zugelassen wird oder“.
6. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 116“ durch die Wörter „Artikels 116 Absatz 1“ ersetzt.
7. § 26 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.“
8. § 34 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordern.“
9. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 35  
Folgepflicht“.
  - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Beamtinnen und Beamte haben bei organisatorischen Veränderungen dem Dienstherrn Folge zu leisten.“
10. Dem § 36 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.“
11. In § 47 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesrepublik“ das Wort „Deutschland“ eingefügt.

\* \* \*

## **Bekanntmachung**

### **Umsetzung DigitalPakt Maßnahmen in der Freien und Hansestadt Hamburg**

#### **1. Förderziel und Rechtsgrundlage**

##### **1.1 Förderziel**

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Es ist eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen und setzen einen abgestimmten Innovationsimpuls. Damit sollen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt bundesweit und nachhaltig spürbar zu verbessern und einen entscheidenden Beitrag zur Zukunftssicherung der Bundesrepublik Deutschland als Wissenschafts- und Industriestandort zu leisten.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften gewährt daher der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleibt unberührt. Die Freie und Hansestadt Hamburg bekräftigt in Übereinstimmung mit den anderen Ländern die Ziele, die in der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 vorgesehen sind. Hierzu gehören die Ermöglichung des Erwerbs der in der Strategie der KMK definierten Kompetenzen in der digitalen Welt durch Schülerinnen und Schülern, die Überarbeitung der Bildungs- und Lehrpläne, die Weiterentwicklung der KMK-Beschlüsse zur Lehrerbildung und die Qualifizierung des Lehrpersonals. Darüber hinaus kooperieren die Länder bei mit dem DigitalPakt Schule zusammenhängenden Themenfeldern (Entwicklung und Bereitstellung von Fortbildungsformaten, Qualitätssicherungsprozesse für digitale Bildungsmedien, Lizenz- und Nutzungsmodelle, Standardisierung von Schnittstellen und Interoperabilität).

Der DigitalPakt Schule setzt auf der Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 sowie auf der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 (KMK-Strategie) auf.

##### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104 c Grundgesetz gewährt.

Die Finanzhilfen werden aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ gewährt.

Detailregelungen finden sich in der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, in Kraft getreten am 17.05.2019.

#### **2. Förderbeträge und Empfänger der Förderbeträge**

Die Höhe der Förderbeträge des Bundes und der Eigenanteil der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden „FHH“) richten sich nach der Verwaltungsvereinbarung (§ 8, Abs. 3).

Empfänger und verfügungsberechtigt ist in der FHH die Behörde für Schule und Berufsbildung (im Folgenden „BSB“).

#### **3. Förderung**

##### **3.1 Allgemein**

Mit den Finanzhilfen fördert die FHH lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen, die Etablierung von Lehr-Lern-Infrastrukturen sowie die Optimierung vorhandener Strukturen. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen in die Infrastruktur der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft nach dem Recht der FHH.

##### **3.2 Gegenstand der Förderung**

A) An Schulen sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von 3.4 einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen,
  - a. die genutzt werden, um unzureichende Bandbreite, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen, zum Beispiel Pufferserver für Bildungsmedien, sofern für mindestens 12 Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort ein Glasfaser-Anschluss von keinem Anbieter garantiert werden kann, oder

- b. die erforderlich sind,
  - aa) um rechtlichen Anforderungen zu genügen oder
  - bb) um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen; oder beides nicht überschreiten.
- 2. schulisches WLAN;
- 3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- 4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
- 5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- 6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
  - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
  - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
  - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
    - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
    - bb) 25 000 Euro je einzelner Schule
 oder beides nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, werden die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur gesperrt.

- B) Landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von 3.4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:
- 1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
  - 2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
  - 3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

### 3.3 Geförderte Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft

Folgende Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft werden durch die BSB gefördert:

Allgemeinbildende Schulen

Berufsbildende Schulen

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung als Einrichtung der Lehrerbildung der zweiten und dritten Phase.

### 3.4 Gemeinsame Bestimmungen für Maßnahmen nach 3.2

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach vorstehenden Absätzen 3.1 bis 3.3 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

### **3.5 Besondere Verwendungsbestimmungen**

1. 5 % der Finanzhilfen sind länderübergreifenden Maßnahmen vorbehalten;
2. 5 % der Finanzhilfen können für landesweite Maßnahmen eingesetzt werden.

### **4. Umsetzung der Investitionsmaßnahmen an Schulen und geförderten Einrichtungen in hoheitlicher Trägerschaft**

Da im Stadtstaat FHH die BSB zugleich Schulträger ist, werden die Fördermaßnahmen durch ein zentrales Projekt und zentrale Stellen der BSB umgesetzt. Gesonderte Anträge einzelner Schulen in hoheitlicher Trägerschaft sind aus diesem Grunde nicht erforderlich.

Soweit im Einzelfall nicht anders durch die BSB bestimmt, ist das zentrale Projekt für die Umsetzung der Fördermaßnahmen zuständig. Für die Fördermaßnahmen bei berufsbildenden Schulen wird ein entsprechendes (Teil-)Projekt beim Hamburger Institut für berufliche Bildung („HIBB“) eingerichtet. Das Projekt oder die zentralen Stellen beteiligen die Fachabteilungen in der BSB sowie die Vertreter der geförderten Einrichtungen an der jeweiligen Fördermaßnahme. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der IT Fachabteilung im Amt V der BSB sowie Dataport als zentralem Dienstleister der FHH für IT. Mit der Umsetzung durch ein zentrales Projekt oder im Einzelfall eine zentrale Stelle wird sowohl sichergestellt, dass die Förderziele des DigitalPakts eingehalten werden als auch einheitliche technische und inhaltliche Kriterien angewandt werden und die Kompatibilität mit der bestehenden Infrastruktur gewahrt wird.

Der Prozess für die Fördermaßnahmen wird folgend gestaltet. Es werden zunächst die Standards für die Investitionen im Rahmen der jeweiligen Fördermaßnahme festgelegt. Insbesondere werden die Standards für die technischen Komponenten festgelegt. Für Investitionen in den Schulen erfolgt eine Begehung der Schule durch Fachkräfte als Bestandsaufnahme. Diese Fachkräfte erstellen eine Ist-Aufnahme und eine Analyse der bestehenden IT Infrastruktur. Auf der Basis dieser Ist-Aufnahme und Analyse werden die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des zentralen Projekts festgelegt und mit den zu beteiligenden Amtsträgern und Gremien abgestimmt. Das Projekt bzw. die jeweiligen Umsetzungsprojekte stellen sicher, dass ein zentrales oder schulspezifisches technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte, und eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte bestehen. Ferner sind die Begrenzungen für die Anschaffung von mobilen Endgeräten an allgemeinbildenden Schulen einzuhalten.

### **5. Eigenanteil bei Förderung von Maßnahmen an staatlichen Schulen oder im staatlichen Bereich**

Die BSB wird die Erbringung des Eigenanteils für Maßnahmen an staatlichen Schulen oder Schulen im staatlichen Bereich gesondert nachweisen. Der Eigenanteil von 10% in diesen Bereichen kann auch durch die IT Maßnahmen im Rahmen des Schulbau-Neubau- und Sanierungsprogrammes wie auch durch Einzelinvestitionen in IT in Schulen oder in andere gem. der vorliegenden Förderbekanntmachung förderfähige Maßnahmen erbracht werden.

### **6. IT-Maßnahmen an Schulen in privater Trägerschaft im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes**

Für die Förderung von Investitionsmaßnahmen im Sinne von 3.2 A an Schulen in privater Trägerschaft im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes wird eine Zuwendungsrichtlinie durch die BSB erlassen, die die für die Schulen in hoheitlicher Trägerschaft geltenden Fördervoraussetzungen entsprechend umsetzt.

Die Zuwendungsrichtlinie regelt auch die Erbringung des Eigenanteils durch vorgenannte Schulträger.

### **7. Länderübergreifende Maßnahmen**

Für länderübergreifende Maßnahmen erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

### **8. Benannte Stelle**

Die BSB in Vertretung für die FHH benennt das Referat V14 im Amt für Verwaltung der BSB als benannte Stelle für den DigitalPakt Schule.

Die benannte Stelle ist der Ansprechpartner für den Bund, bewirtschaftet die im Digitalinfrastrukturfonds für HH bereit gestellten Mittel und stellt Informationen und Berichte gem. den §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule gemäß Ziffer 1.2 bereit.

Die benannte Stelle ist für die Prüfung, Bewilligung und Bescheidung der Fördermaßnahmen zuständig.

Die benannte Stelle ist an Weisungen der BSB gebunden. Die BSB in Vertretung der FHH verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

### **9. Förderzeitraum**

Investitionsvorhaben können gefördert werden, wenn sie nach dem 16.05.2019, spätestens dem in Kraft treten der Verwaltungsvereinbarung, begonnen werden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem vorgenannten Datum begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte eines laufenden Investitionsvorhabens handelt.

## 10. Kontakt für diese Bekanntmachung

Kontakt für diese Bekanntmachung ist:

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Verwaltung, Referat V14,  
Dr. Johann-Günter Hein  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg  
E-Mail: johann-guenter.hein@bsb.hamburg.de  
Telefon: +49 40 428 63-4831

Diese Bekanntmachung tritt am 20.05.2019 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt für Schulen der Behörde für Schule und Berufsbildung veröffentlicht.

Hamburg, den 20.05.2019

Freie und Hansestadt Hamburg  
Vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung  
Im Auftrag  
Dr. H. Alpheis

22.05.2019  
MBISchul 05/2019, Seite 81

V 14

\* \* \*

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

## **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft (DigitalPakt) an Schulen in freier Trägerschaft**

vom 20. Mai 2019

### 1. Rechtsgrundlage, Zweck

#### 1.1 Rechtsgrundlage

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland verfolgen mit der „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ und der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz das Ziel, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Mit den im Sondervermögen „Digital-Infrastruktur“ zur Verfügung gestellten Mitteln sollen bestehende Entwicklungen an den Schulen entscheidend unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt nachhaltig und spürbar zu verbessern. Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104c Grundgesetz gewährt.

Die genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen schulischen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und werden entsprechend dem landesweiten Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Maßnahmen zur Umsetzung des DigitalPakts Schule beteiligt.

#### 1.2 Zweck

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren.

### 2. Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.

### 3. Gegenstand der Förderung

#### 3.1 Maßnahmen

An Ersatzschulen in freier Trägerschaft sind folgende Investitionen einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme (bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen,
  - a) die genutzt werden, um unzureichende Bandbreite, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen, zum Beispiel Pufferserver für Bildungsmedien, sofern für mindestens

- 12 Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort ein Glasfaser-Anschluss von keinem Anbieter garantiert werden kann, oder
- b) die erforderlich sind,
    - aa) um rechtlichen Anforderungen zu genügen oder
    - bb) um spezifische schulische Anwendungen zu ermöglichen;
2. schulisches WLAN;
  3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
  4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
  5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
  6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
    - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
    - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
    - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
      - 20 vom Hundert des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
      - 25 000 Euro je einzelner Schule
 oder beides nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur gemäß Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, werden die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur gesperrt.

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

### **3.2 Investive Begleitmaßnahmen**

Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach vorstehenden Nr. 3.1 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

### **3.3 Förderfähigkeit**

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Mai 2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem vorgenannten Datum begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

### **4. Zuwendungsempfangende**

Die Träger der in Hamburg genehmigten Schulen in freier Trägerschaft können nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse aus dem auf die Freie und Hansestadt Hamburg entfallenden Anteil aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ beantragen.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Dazu ist ein schulspezifisches technisch-pädagogisches Einsatzkonzept vorzulegen, das medienpädagogische, didaktische und technische Aspekte berücksichtigt. Die einzelnen Maßnahmen sind entsprechend Nr. 3 dieser Richtlinie darzulegen und die damit verfolgten Ziele zu veranschaulichen.

### **6. Art, Form und Finanzierungsart der Zuwendung**

Zur Projektförderung gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Investitionskosten als Festbetragsfinanzierung, wenn die Zuwendungsempfangenden glaubhaft machen können, dass die Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuverlässig kalkuliert ist und neben den Zuschüssen mindestens zehn vom Hundert der Gesamtkosten für das Projekt, für das die Förderung beantragt wird, als Eigenanteil zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben erbringt und nachweist.

## **7. Höhe der Zuwendung**

Der in der gesamten Laufzeit des DigitalPakts 2019 bis 2024 je Schulträger beantragbare Höchstzuschuss errechnet sich auf Basis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Schuljahreserhebung 2018 multipliziert mit einem Festbetrag je Schülerin und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler im dualen System wird ein Festbetrag in Höhe von 281 Euro gewährt. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beträgt der Festbetrag 502 Euro.

Der Zuschuss kann für jede Maßnahme bedarfsgerecht im Jahr der Bewilligung und in den Folgejahren bis zum 31.12.2024 abgefordert werden.

## **8. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

## **9. Verfahren**

### **9.1. Antrag**

Anträge können durch die Schulträger bei der Behörde für Schule und Berufsbildung bis zum 15. April 2024 gestellt werden. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die bis zum 31.12.2025 vollständig abgerechnet sind.

Im Antrag ist anzugeben, welche Kosten die einzelnen Maßnahmen verursachen werden. Ebenso ist anzugeben, in welcher Höhe Eigenmittel eingebracht werden. Zu bestätigen ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Anträge enthalten folgende Angaben:

- a. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme), ggf. kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen;
- b. Bei vor dem Inkrafttreten der Zuwendungsrichtlinie begonnenen, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossenen Investitionsmaßnahme eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt;
- c. Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support und
- d. Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen des Bundes oder der Freien und Hansestadt Hamburg. Die von der FHH ausgereichten Fördermittel des Bundes dürfen nicht zu Kofinanzierung von durch EU-Mitteln geförderten Programmen genutzt werden.

Der Antrag ist unter Verwendung von der Behörde zur Verfügung gestellten Formulare und der darin geforderten Unterlagen zu stellen.

Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16.05.2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Zuwendungsrichtlinie begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

### **9.2. Bewilligung**

Die Zuwendung wird jeweils für eine Maßnahme gewährt. Der Zuwendungsbetrag je Schulträger darf den Höchstzuschuss nach Nr. 7 nicht überschreiten. Eine Bewilligung von Zuwendungsmitteln erfolgt nur, wenn die fachlichen Kriterien erfüllt sind. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

### **9.3. Auszahlung**

Die Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Bescheides in Teilbeträgen auf Anforderung gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Bedingungen nach Nummer 3 erfüllt sind.

### **9.4. Nachweis der Verwendung**

#### **9.4.1. Laufende Kontrolle**

Zur Sicherstellung der Berichtspflichten der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Bund ist der Behörde für Schule und Berufsbildung halbjährlich jeweils mit Stand zum 31. Dezember und zum 30. Juni über den Finanzierungs- und Umsetzungsstand der bezuschussten Maßnahmen zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Januar und zum 15. Juli, erstmals zum 15. Januar 2020, fertig zu stellen.

#### **9.4.2. Abschließender Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Gesamtausgaben den ausgezahlten Zuschüssen gegenüberzustellen und zu dokumentieren. Im Sachbericht ist darzulegen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurden und zu veranschaulichen, ob und wodurch die Ziele erreicht wurden.

#### 9.4.3. Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, vor Ort die Bücher und Unterlagen des Trägers, soweit diese das geförderte Projekt betreffen, einzusehen. Die Einnahmen und Ausgaben pro Zuwendung sind auf gesonderten Kostenstellen zu buchen.

#### 9.4.4. Nicht verbrauchte Zuschüsse

Die Bewilligung eines Festbetrags setzt voraus, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Höhe des nach den tatsächlichen Verhältnissen zustehenden Bewilligungsbetrags mindestens erreichen. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Zuschusshöhe auf die niedrigeren Gesamtausgaben begrenzt werden.

### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

22.05.2019  
MBISchul 05/2019, Seite 84

V 14

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## **SterniPark GmbH, Genehmigung einer Fachschule für Sozialpädagogik und einer Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz als Ersatzschulen**

Der SterniPark GmbH sind auf ihre Anträge vom 28.02.2019, ergänzt am 20.03.2019, die staatlichen Genehmigungen für eine Fachschule für Sozialpädagogik und eine Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz als Ersatzschulen gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) erteilt worden.

04.06.2019  
MBISchul 05/2019, Seite 87

V 32/185-12.02/46+47

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-10 – [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) – Layout: V 231-4)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**